

Bescheinigung für bis zu zwei enge Kontaktpersonen einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person

Diese Bescheinigung gilt für **bis zu zwei enge Kontaktpersonen, im Alter ab 18 Jahren, von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person**. Das heißt die pflegebedürftige, nicht in einer Einrichtung befindliche Person muss ≥ 70 Jahre sein oder ein hohes Risiko aufgrund einer unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgelisteten Vorerkrankung/Einschränkung haben. (siehe Aufzählung *)

Diese Bescheinigung dient als Nachweis für zwei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in einem Impfzentrum des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

1. enge Kontaktperson (im Alter ab 18 Jahren):

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	

2. enge Kontaktperson (im Alter ab 18 Jahren):

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	

Pflegebedürftige, nicht in einer Einrichtung befindliche Person

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	

Die Bestimmung erfolgt durch (Bitte zutreffendes ankreuzen.):

- mich als pflegebedürftige, nicht in einer Einrichtung befindliche Person selbst
- eine die pflegebedürftige, nicht in einer Einrichtung befindliche Person vertretende Person (Betreuerin/Betreuer):

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich eine außerhalb einer Einrichtung befindliche pflegebedürftige Person bzw. eine diese vertretende Person bin.
Ich bestätige, dass jetzt und für die Zukunft höchstens zwei Kontaktpersonen als impfberechtigte Personen bestimmt werden.

Ort, Ausstellungsdatum

Unterschrift pflegebedürftige Person/
vertretungsberechtigte Person

Bitte bringen Sie zu den Impfterminen folgende Dokumente mit:

- diese ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung im Original,
- ein Ausweisdokument (Personalausweis/Reisepass) der engen Kontaktperson,
- eine Kopie eines Ausweisdokumentes (Personalausweis/Reisepass) der pflegebedürftigen Person,
- die Kopie des Pflegegeldbescheides für die pflegebedürftige, nicht in einer Einrichtung befindlichen Person,
- oder ein ärztliches Zeugnis über die Vorerkrankung/Einschränkung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ** für die zu pflegende, nicht in einer Einrichtung befindliche Person.

** Zu den Personen, bei den aufgrund von Vorerkrankungen/Einschränkungen ein hohes Risiko angenommen werden muss, zählen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2:

- a. Personen mit Trisomie 21 oder einer Conterganschädigung,
- b. Personen nach Organtransplantation,
- c. Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression,
- d. Personen mit behandlungsbedürftigen Krebserkrankungen,
- e. Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung,
- f. Personen mit Muskeldystrophien oder vergleichbaren neuromuskulären Erkrankungen,
- g. Personen mit Diabetes mellitus mit Komplikationen,
- h. Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung,
- i. Personen mit chronischer Nierenerkrankung,
- j. Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 40),
- k. Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht